



Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Iggenbach
z.Hd. Ersten Bürgermeister o.V.i.A.
Hauptstr. 39
94547 Iggenbach

Wasserrecht, Naturschutz

Außenstelle: Graflinger Straße 81

Sachbearbeiter: Herr Mayer

E-Mail: Wasserrecht@LRA-deg.bayern.de

Fax: +49 991 3100 41 395

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

41-6412.03 may

☎ (0991) 31 00-0
oder Durchwahl

31 00 - 283

Zimmer-Nr.

24

Deggendorf,

19.01.2026

Wassergesetze und Abwasserabgabengesetze;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage „Schöllnstein“ in die Kleine Ohe durch die Gemeinde Iggenbach, Landkreis Deggendorf

Anlage: 1 Kostenfestsetzung mit Zahlschein

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Der Gemeinde Iggenbach, Hauptstr. 39, 94547 Iggenbach, -nachstehend Betreiber genannt- wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung der Kleinen Ohe (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer nach Maßgabe der in Ziffer 1.1.3 genannten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der in Ziffern 1.3 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten kommunalen Abwassers.

Danach wird das in der Kläranlage behandelte Abwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3682, Gemarkung Iggenbach, in die Kleine Ohe eingeleitet.

Hausanschrift:
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:
E-Mail: poststelle@lra-deg.bayern.de
De-Mail: poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank Deg.-Plattling
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Zulassung Deggendorf zusätzlich:
Montag 13.30 - 16:00 Uhr



1.1.3 Plan

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

Plan / Unterlage	Datum	Fertiger	Nummer/Maßstab
Erläuterungsbericht mit Berechnungen	03.11.2025	Ing.-büro Hofinger, Tiefenbach	
Übersichtskarte	24.04.2025	Ing.-büro Hofinger, Tiefenbach	1 : 5000
Grundriss und Außenanlagen	Okt. 2000	Ing.-büro Stefan Weiss, Plattling	1 : 100
Längsschnitt Kläranlage u. Ableitungskanal	Okt. 2000	Ing.-büro Stefan Weiss, Plattling	1 : 100 1 : 500
Bauwerksplan VKB, STK. NBK. Mess-Schacht	25.07.2001	Fa. Stengelin	1 : 50

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 12.01.2026 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 19.01.2026 versehen. Es wurden Änderungen und Ergänzungen durch Roteintragungen vorgenommenen.

Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

1.1.4 Beschreibung der Anlage

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einer mechanisch-biologischen Kläranlage (Scheibentauchkörperanlage) für 450 EW₆₀; (B_d , BSB_5 [roh] = 27 kg/d, Q_t = 2,5 m³/h bzw. 42 m³/d, Q_m = 3,5 m³/h) mit folgenden Bestandteilen:

- Feinrechen (Spiralsieb)
- Vorklärbecken $V = 85 \text{ m}^3$
- Scheibentauchkörper $A = 3.243 \text{ m}^2$
- Nachklärung (Trichterbecken) $V = 12 \text{ m}^3$
- Ablaufmessung über Dreiecksmesswehr mit Echolotmessung
- Betriebsgebäude

Die Kläranlage wurde ausgelegt auf eine BSB_5 -Fracht (roh) von 27 kg/d (entsprechend 450 EW 60). Dies entspricht der Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.



1.2 Dauer der gehobenen Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis endet am 31.12.2045

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sowie für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1 Umfang der Erlaubten Benutzung

1.3.1.1 Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden:

-maximaler Abfluss 3,5 m³/h (Abwassermenge je h)

1.3.1.2 Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe:	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	150
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	40
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	55
Phosphor gesamt (P _{ges})	10

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 Abwasserverordnung.

1.3.1.3 Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

1.3.1.4 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.3.2 Betrieb und Unterhaltung

1.3.2.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.



1.3.2.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für Abwasserdurchflussmessungen ist abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Der Fremdwasseranteil ist durch eine geeignete Bestimmungsmethode (z. B. Methode „Gleitendes Minimum“ oder „Jahresschmutzwassermethode“) zu bestimmen.

1.3.2.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und Betriebsanweisungen ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.3.3 Anzeige- und Informationspflichten

1.3.3.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche wasserrechtliche Genehmigung mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.3.4 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Flusssufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.



1.3.5 Fischereirechtliche Belange

- 1.3.5.1 Der Zeitpunkt baulicher Maßnahmen / Wartungsarbeiten an der Abwasseranlage, bei denen mit erhöhter Gewässerbelastung gerechnet werden muss, ist dem Fischereiberechtigten (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen.
- 1.3.5.2 Die Wasserableitung aus allen Anlagen ist so zu betreiben, dass sich der Vorfluter so wenig wie möglich erwärmt.
- 1.3.5.3 Bei weiteren Erschließungsmaßnahmen ist so viel zusätzliches Rückhaltevolumen zu schaffen, dass die jetzt maximal mögliche Abwassermenge nicht überschritten wird.
- 1.3.5.4 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.
- 1.3.5.5 Eine weitere Abwasserreinigung ist vorzunehmen, wenn die Abwasserreinigung im Hinblick auf die benutzten Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophie, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit; ökologischer Zustand) nicht ausreicht. Alternativ ist das Abwasser in einen leistungsfähigeren Vorfluter einzuleiten.

1.3.6 Naturschutzrechtliche Belange

- 1.3.6.1 Allgemein wird auf das Erfordernis zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen und – fachlichen Regelungen hingewiesen, insbesondere auf den Artenschutz. Die Planung ist entweder mit dem Bebauungs-/Grünordnungsplan oder mit dem Bauantrag abzustimmen.
- 1.3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass die Gewässerbiologie der Kleinen Ohe nicht nachteilig verändert wird. Einträge in das Gewässer sind zu vermeiden. Ggf. sind gezielt Vorkehrungen gegen den Eintrag von Fremdstoffen in das Gewässer vorzusehen.
- 1.3.6.3 Die Einleitungsstelle ist möglichst naturnah, in einer der Umgebung angepassten Form, zu gestalten.
- 1.3.6.4 Angrenzende ökologisch empfindliche bzw. zu schützende Bereiche (wertvolle Gehölzbestände, geschützte Feuchtfelder, etc.) zu erhalten.

1.3.7 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.4 Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

1.4.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Einleitungsstelle.

Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.



1.4.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Kleinen Ohe, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Unternehmensträger hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit seiner Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und so weit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Einrichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Unternehmensträger den Streit zu verkünden.

1.4.3 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 21 WHG, Art. 68 BayWG und Art. 94 Abs. 1 Nr. 3 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Unternehmensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

1.5 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Schöllnstein sowie des aus dem Bereich bebauter und befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswasser hat der Betreiber eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

1.5.1 Grundlage der Abgabe

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, die unter Ziffer 1.3.1.2 festgelegten Werte für „CSB, Stickstoff gesamt und Phosphor gesamt“ zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 20.000 m³

1.5.1.2 Abgabenfestsetzung

Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser wird wie folgt festgesetzt:

Veranlagungszeitraum von – bis	Fälligkeit am	Jahresbetrag
ab 2026	jeweils am 20.02. des folgenden Jahres	12.791,54 €

Die genannten Beträge sind unter Angabe der Abgabennummer auf eines der nachstehenden Konten bei der Staatsoberkasse Landshut einzuzahlen:



Bayer. Landesbank München
Hypo-Vereinsbank Landshut

IBAN: DE75 7005 0001 1903 15
IBAN: DE65 7432 0073 8011 19

Falls Sie am Lastschrifteneinzugsverfahren der Staatsoberkasse Landshut teilnehmen, wird die festgesetzte Abwasserabgabe am Fälligkeitstag von Ihrem Konto abgebucht bzw. Ihrem Konto gutgeschrieben.

2. Hinweise

2.1 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

2.2 Personalbedarf für die Kläranlage

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

2.3 Vereinbarungen mit Indirekteinleitern

Haben Abfluss und Verschmutzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben die Bemessung der Kläranlage maßgeblich mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit den Betrieben zusätzlich zu vereinbaren, dass diese

- a) festgelegte Abwasserabflüsse und Schmutzfrachten nicht überschreiten,
- b) beabsichtigte Änderungen in den Produktionsverhältnissen rechtzeitig vorher anzeigen, soweit sich dadurch die Belastungswerte der Kläranlage ändern,
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

3. Kosten

3.1 Die Kosten für diesen Bescheid hat die Gemeinde Iggenbach zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 85,50 € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 2.970,00 € angefallen.

GRÜNDE:

I.

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 25.04.2006, Nr. 41-641-2/4 We/Wie, wurde der Gemeinde Iggenbach bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 Bayer. Wassergesetz –BayWG- (alt) zur Benutzung der Kleinen Ohe durch Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Schöllnstein erteilt. Die gehobene Erlaubnis war befristet bis 31.12.2025.



Die bestehende Kläranlage Schöllnstein wurde in den Jahren 2001/2002 als mechanisch-biologische Kläranlage (Scheibentauchkörperanlage) für 450 EW₆₀ errichtet. An der Kläranlage Schöllnstein sind im Trennsystem die Ortschaften Handlab, Frommerding, Gstein und Schöllnach angeschlossen. Der Zulauf erfolgt über zwei Druckleitungen direkt in die Feinrechenanlage.

Im Jahr 2022 wurde die Bewuchsfläche der Scheibentauchkörperanlage von 2.256 m² auf 3.243 m² erweitert. Die Erweiterung war notwendig, um die Erschließung des Neubaugebietes „Sieberdinger Feld“ zu sichern.

Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 27 kg/d (entsprechend 450 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

In dem durchgeführten Verfahren wurde

- das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und
- die Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege beim Landratsamt Deggendorf

gehört.

Das Vorhaben wurde von der Gemeinde Iggenbach öffentlich bekanntgegeben. Auf die öffentliche Auslegung wurde mindestens eine Woche vorher ortsüblich hingewiesen.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte verzichtet werden, da den Auflagen/Forderungen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden in vollem Umfang entsprochen wurde.

II.

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

III.

Wasserrechtliche Erlaubnis

Das Einleiten von Abwasser und Mischwasser in ein oberirdisches Gewässer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, für die nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 10 Abs. 1 WHG eine behördliche Erlaubnis notwendig ist.

Nach § 12 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen.



Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Vom Betreiber wurde eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Außerdem erfolgt die Gewässerbenutzung im öffentlichen Interesse, so dass das Landratsamt Deggendorf veranlasst war, über eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zu entscheiden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt 1.3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F485 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung und Würdigung der obigen Ausführungen konnte das Landratsamt Deggendorf dem Betreiber die gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erteilen.

Die in den Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkung für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen. Sie beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen des amtlichen Sachverständigen und dem Fachreferat für Naturschutz und Landschaftspflege.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2, §§ 15, 18, 54, 55 Abs. 2, §§ 60 und 61 WHG sowie Art. 61 BayWG.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis (Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).



IV.

Abwasserabgabe

Nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes sind die Länder verpflichtet, für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Abwasserabgabe zu erheben (§ 1 Abwasserabgabengesetz –AbwAG-).

Abgabepflichtig ist der Unternehmensträger als Einleiter (§ 9 Abs. 1 AbwAG). Die Abgabe ist von Amts wegen festzusetzen (Art. 92 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz –BayWG-) und jeweils zum 20. Februar des folgenden Jahres fällig (Art. 92 Abs. 3 BayWG).

Bezüglich der Berechnung darf auf das beiliegende Formblatt verwiesen werden.

Festsetzungen der Abgabe für die Jahre nach der erstmaligen Festsetzung stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung, wenn nachträglich andere Werte für die Jahresschmutzwassermenge oder für den Verdünnungsanteil festgestellt oder die gesetzlichen Grundlagen für die Festsetzungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 AbwAG geändert werden (Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

Wird durch die amtliche Überwachung festgestellt, dass ein Überwachungswert nicht eingehalten wird und auch nicht als eingehalten gilt, wird die Zahl der Schadeinheiten entsprechend § 4 Abs. 4 AbwAG erhöht (siehe Berechnungsbogen).

Die Berechnung der Abwasserabgabe für das jeweilige Jahr ist die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelte tatsächliche Jahresschmutzwassermenge zugrunde zu legen.

Gemäß § 9 Abs. 4 AbwAG ist der Berechnung der Abgabe ab dem Jahr 2002 ein Abgabesatz von EUR 35,79 zugrunde zu legen.

Ab dem Jahr 1999 wird eine Ermäßigung des Abgabesatzes von 50 v. H. (Ermäßigungsfaktor 0,5) gewährt, wenn die Anforderungen und Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 AbwAG eingehalten werden.

Die Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayWG sind eingehalten.

V.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 Kostengesetz – KG – (BayRS 2013-1-2-F).

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 des Kostengesetzes i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.2 und Tarif-Nr. 8.IV.0/2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Die Festsetzung der Abwasserabgabe ist kostenfrei (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 KG.
Die Auslagen sind durch die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf angefallen.

Die Kosten werden mit der Zustellung des Bescheides fällig (Art. 15 KG).



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg***

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Deggendorf, 19.01.2026
Landratsamt Deggendorf

Bischoff
Reg.-Direktorin



In Abdruck

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Frau Schwarzkopf
Detterstr. 20
94469 Deggendorf

Zum Gutachten vom 12.01.2026, Az. 1.3-4536.1-DEG-127-41691/2025

Fachberatung für Fischerei
beim Bezirk Niederbayern
Postfach
84023 Landshut

zum Schreiben vom 27.11.2025, Az.: 23-1-25-2052-2 Ma/Sch